

Bearbeitet von

Herausgegeben von Dr. Heinz Georg Bamberger, Staatsminister der Justiz a.D., Prof. Dr. Herbert Roth, Prof. Dr. Wolfgang Hau, und Prof. Dr. Roman Poseck, Präsident des Oberlandesgerichts, Die Bearbeiter des ersten Bandes: Dr. Wolfram Backert, Leitender Ministerialrat, Dr. Jörn Becker, Rechtsanwalt, Dr. Peter Bub, Richter am Oberlandgericht, Joachim Dennhardt, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, Prof. Dr. Hans-Werner Eckert, Prof. Dr. Florian Faust, LL.M. (Univ. Michigan), Dr. Johannes W. Flume, Prof. Dr. Jörg Fritzsche, Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am Bundesgerichtshof, Prof. Dr. Helmut Grothe, Dr. Wolfgang Henrich, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D., Dr. Christian Janoschek, Vorsitzender Richter am Landgericht, Prof. Dr. Stephan Lorenz, Prof. Dr. Sebastian Martens, Prof. Dr. Philipp Maume, Akademischer Rat, Dr. Bernd Müller-Christmann, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D., Klaus Rövekamp, Leitender Oberstaatsanwalt, Prof. Dr. Dr. h.c. Mathias Rohe, Richter am Oberlandesgericht a.D., Hauke Schäfer, Richter am Amtsgericht, Dr. Dirk Schmalenbach, Rechtsanwalt, Prof. Dr. Hubert Schmidt, Rechtsanwalt, Prof. Dr. Martin Schöpflin, LL.M. (Northumbria), Prof. Dr. Gerald Spindler, Prof. Dr. Holger Sutschet, und Prof. Dr. Holger Wendtland, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

4. Auflage 2019. Buch. Rund 3202 S. Hardcover (In Leinen)

ISBN 978 3 406 70301 0

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilrecht > Zivilrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'o' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

An **Kunstkritik** besteht ein öffentliches Interesse der Allgemeinheit. Da die Beurteilung von Werken der Lit. und Kunst oder von Filmwerken in besonderem Maße von dem persönlichen Empfinden und Geschmack des Kritikers abhängt, wird ein **weiter Beurteilungsspielraum** eingeräumt. Die Kunstkritik braucht lediglich im weitesten Sinne sachbezogen zu sein (BVerfGE 54, 129 [136] – Kunstkritik; BVerfGE 42, 163 [170]). Auch einseitige Bewertungen, die wesentliche Umstände des zu beurteilenden Werkes außer Betracht lassen, sind, solange sie noch einen Bezug zur Sache haben und es sich nicht um Schmähkritik handelt (BVerfGE 82, 272; OLG Saarbrücken NJW-RR 2003, 176: Schmähkritik an Rechtsanwalt), zulässig. Für die Kritik an einem Künstler gilt dasselbe (BVerfGE 30, 173 = NJW 1971, 1645 – Mephisto). Ein Autor, der sich mit seinem literarischen Werk an die Öffentlichkeit wendet, muss sich eine kritische und auch polemische Würdigung des öffentlichen Wirkens seiner Person gefallen lassen (BGH LM GG Art. 5 Nr. 21; MüKoBGB/Rixecker Anh. § 12 Rn. 171 ff., 173).

Wissenschaft ist Forschung und Lehre; die Begriffe bilden eine Einheit. Dabei ist unter wissenschaftlicher Tätigkeit alles zu verstehen, was nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Erforschung der Wahrheit anzusehen ist (BVerfG JZ 1973, 456). Geschützt als veröffentlichte Forschung oder Lehre ist auch die Mitteilung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Medien; die **Aufstellung unwahrer Behauptungen** ist nicht durch die Wissenschaftsfreiheit gedeckt.

e) Wahrnehmung berechtigter Interessen; Indemnitätsschutz. Beeinträchtigungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts können sich ergeben, wenn im Rahmen einer **Rechtsverfolgung** – vor Gericht im gerichtlichen Verfahren oder auch in der vorgerichtlichen Auseinandersetzung oder bei einer Dienstaufsichtsbeschwerde – Ruf und Ehre eines Dritten oder dessen dem Persönlichkeitsschutz unterfallende Bereiche (Privatbereich, Datenschutz) verletzt werden. In derartigen Fällen greift der Rechtfertigungsgrund der **Wahrnehmung berechtigter Interessen** ein (§ 193 StGB, § 824 Abs. 2). Danach ist das Aufstellen und Verbreiten nicht erweislich wahrer sowie unwahrer Tatsachen ausnahmsweise durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt, es sei denn, der Urheber kennt die Unwahrheit oder sie ist ihm infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt. Ein Unterlassungsanspruch in Bezug auf derartiges Vorgehen im Prozess ist unbegründet. Anderes gilt für die Abwehr rechtswidrig erlangter Beweismittel (BGH NJW 1988, 1016), gegenüber reiner Diffamierung ohne jeden sachlichen Bezug (OLG Köln NJW-RR 1992, 1247), gegenüber bewusst unwahren Tatsachen oder Schmähkritik (BVerfG NJW 1991, 1475; OLG Karlsruhe NJW 2006, 1640). Allerdings muss, wer derartige Tatsachen verbreitet, darlegen und notfalls beweisen, dass er ihren **Wahrheitsgehalt ausreichend geprüft** hat. Wenn es um Meinungsäußerungen als Werturteile geht, greift Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG ein. Soweit dabei eine ehrverletzende Äußerung nicht allein auf Diffamierung des Betroffenen, sondern auch auf eine **Auseinandersetzung in der Sache** abzielt (im konkreten Fall der Vergleich mit der NS-Zeit in einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen zwei wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit einschreitende Polizeibeamte), verletzt eine strafgerichtliche Verurteilung wegen Beleidigung ohne Vornahme einer Abwägung der in Frage stehenden Rechtsgüter den Verurteilten in seinem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG (BVerfG NJW 2005, 3274; auch OLG Köln NJW 2005, 2554: Bezeichnung als „Hassprediger“ zulässige Meinungsäußerung). Beim „Kampf ums Recht“ dürfen zur Unterstreichung der eigenen Ansicht auch starke und eindringliche Ausdrücke benutzt werden, ohne jedes Wort auf die Waagschale legen zu müssen (BVerfG NJW-RR 2012, 1002; BVerfGE 76, 171 [192] = NJW 1988, 191; BVerfG NJW 2000, 199 [200]). Im Rahmen einer internen **Auseinandersetzung eines Rechtsanwalts mit einer Behörde** kann auch die unsachliche Äußerung des Anwalts, mit der juristische Mitarbeiterinnen der Behörde persönlich angegriffen werden, von der Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt sein (AnwG Köln NJW-RR 2015, 1013).

Handelt es sich um bloße **Gerüchte**, so müssen diese als solche gekennzeichnet sein. Gerüchte, mit denen unwahre, ehrverletzende Behauptungen wiedergegeben werden, stellen eine Persönlichkeitsrechtsverletzung des Betroffenen dar. Auf eine in dem Artikel erfolgte Distanzierung kann sich der Zeitungsverlag dann nicht berufen, wenn der Artikel aufgrund seiner Aufmachung beim flüchtigen Leser den Eindruck erweckt, die Gerüchte könnten zutreffen (LG München I NJW-RR 1999, 104 = ZUM 1998, 576). Auch das Aufstellen

oder Verbreiten ehrenrühriger, nicht erweislich wahrer Tatsachen ist aus dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt, wenn die Behauptung subjektiv auf die Wahrnehmung der Interessen gerichtet und objektiv nach Güter- und Pflichtenabwägung der einander widerstreitenden Interessen gerechtfertigt ist (BGH DB 1959, 1191). Keine Wahrnehmung berechtigter Interessen kommt wiederum bei **Formalbeleidigungen** oder bei **Schmähhkritik** in Betracht. Im Übrigen entfällt die Rechtfertigung bei Kenntnis der Unwahrheit oder wenn die Unkenntnis der Unwahrheit der behaupteten Tatsachen auf grober Fahrlässigkeit beruht (BGH NJW 1958, 1053). Generell kein berechtigtes Interesse besteht an der Wiederholung einer unwahren Behauptung (BGH NJW 1975, 1882 f.; 1986, 2503). Die **Presse** nimmt bei der Berichterstattung über **gemeinschaftswichtige Themenbereiche** berechnete Interessen wahr. Zu ihren Gunsten greift der Rechtfertigungsgrund aber ebenfalls nur ein, wenn sie ihrer Pflicht zur ausreichenden Recherche nachgekommen ist, sodass grobe Fahrlässigkeit nicht vorliegt. Was ihr dabei konkret abzuverlangen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbes. danach, von welcher Bedeutung die Verbreitung der Tatsache für die Allgemeinheit ist, ferner nach der Schwere des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, wie viel Zeit zur Recherche bleibt, ob die Mitteilung der Tatsache eilbedürftig erscheint oder ob die Information durch einen zuverlässigen Nachrichtendienst erfolgte. Da es eine wesentliche Aufgabe der Medien ist, **Misstände aufzudecken**, darf in Wahrnehmung berechtigter Interessen grds. auch dann berichtet werden, wenn lediglich ein Verdacht besteht. Dazu müssen die in Rede stehenden Vorgänge wichtig sein, die Umstände gründlich geprüft und der Sachverhalt objektiv unter Herausarbeitung auch der entlastenden Umstände mitgeteilt werden (BGH NJW 1977, 1288 – Abgeordnetenbestechung; NJW 1975, 1882 f.; 1960, 476; 1959, 2011 f.; OLG München AfP 1993, 767 – Amigo; NJW-RR 1996, 1487 – Sex-Papst; NJW-RR 1996, 1493 – Focus). Vorliegen muss ein **Mindestbestand an Beweistatsachen**, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst „Öffentlichkeitswert“ verleihen. Diese Voraussetzungen liegen jedenfalls bei schwerwiegenden Anschuldigungen nicht vor, wenn sich die Presse nur auf die Erklärungen von zwei Zeugen vom Hörensagen stützt, ohne an den unmittelbaren Zeugen heranzutreten (OLG München NJW-RR 2002, 186). Die Presse darf idR darauf vertrauen, dass **Behördenauskünfte** auf hinreichend sicheren Erkenntnissen beruhen. Die eigene Recherchepflicht entfällt aber nicht bei inoffiziellen Angaben eines Informanten aus den Reihen der Polizei (OLG Dresden NJW 2004, 1181). Vor Rechtskraft einer strafrechtlichen Verurteilung ist für die Frage der Zulässigkeit einer identifizierenden Presseberichterstattung die Unschuldsvermutung des Art. 6 EMRK zu beachten (OLG München NJW-RR 2002, 404).

- 306** Nach Art. 46 Abs. 1 S. 1 GG genießt ein Abgeordneter **Indemnität**, dh er darf zu keiner Zeit wegen einer Äußerung, die er im Deutschen Bundestag (BT) oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des BT zur Verantwortung gezogen werden. Nach Art. 46 Abs. 1 S. 2 GG gilt das nicht für verleumderische Beleidigungen. Nach hM schließt die Vorschrift auch eine zivilgerichtliche Inanspruchnahme aus (Jung JuS 1983, 431 [432]). Anderes gilt uU für Landtagsabgeordnete nach den entsprechenden Normen der Landesverfassungen. Unzulässig sein soll eine mit persönlicher Freiheitsentziehung des Abgeordneten verbundene Zwangsvollstreckung aus einem Zivilurteil (BGH NJW 1980, 780 mwN). Die entsprechende Vorschrift des § 36 StGB steht einer zivilgerichtlichen Inanspruchnahme des Abgeordneten nicht entgegen (str., BGH NJW 1980, 780; OLG München BayVBl. 1975, 54). Hier sind aber ggf. Art und Umfang der Rufschädigung mit den von dem Abgeordneten bei seiner Äußerung verfolgten Interessen **abzuwägen** (BGH NJW 1980, 780). In jedem Fall unzulässig ist die Wiederholung einer bewusst unwahren Behauptung gegenüber der Presse (BGH NJW 1980, 780). Auch schützen die Indemnitätsvorschriften nicht vor **Äußerungen außerhalb des Parlaments**, und zwar auch dann nicht, wenn sie sich auf die parlamentarische Arbeit des Abgeordneten beziehen (MüKoBGB/Rixecker Anh. § 12 Rn. 190). Die Privilegierung des Abgeordneten greift aber dann ein, wenn es um Presseartikel geht, die die Äußerungen im Parlament wiedergeben (BGH NJW 1980, 780).

- 307** **f) Journalistische Sorgfaltspflicht.** Für Medienangehörige, insbes. Redakteure, Reporter, Kommentatoren und Journalisten besteht die Verpflichtung zur **sorgfältigen Prü-**

fung des Inhalts der beabsichtigten Veröffentlichung. Je stärker eine Presseäußerung die Rechtsposition des Betroffenen beeinträchtigt, desto höher ist der Sorgfaltsmaßstab. Je schwerwiegender insbesondere die aufgestellte **Tatsachenbehauptung** in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreift, desto höher sind die Anforderungen an die Erfüllung der Pflicht zur sorgfältigen Recherche, wobei für Äußerungen der Presse **strengere Maßstäbe** gelten als für solche von Privatpersonen (BVerfG NJW 2016, 3360). Ein Presseorgan, das außergewöhnlich nachteilige Unterstellungen über eine Person verbreitet, hat die zugrunde liegenden Tatsachen besonders sorgfältig aufzuklären (BVerfG NJW 2006, 595; EGMR NJW-RR 2011, 981). Die Verletzung der Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung begründet die **Rechtswidrigkeit** des verletzenden Verhaltens. Insbesondere kann der Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) nur eingreifen, wenn die betreffenden Tatsachenbehauptungen **weder vorsätzlich noch leichtfertig** (grobe Fahrlässigkeit schadet) unrichtig sind (BVerfG AfP 1999, 159; BGH NJW 1979, 266 [267] – Parlamentarischer Untersuchungsausschuss; BGHZ 31, 308 [318] – Alte Herren; OLG Saarbrücken NJW-RR 2014, 675; OLG Hamm NJW 1954, 541; 1987, 1035; OLG Stuttgart JZ 1969, 77; OLG Celle NJW 1988, 354).

Nach § 7 Abs. 2 S. 2 LMG Rhl-Pf haben die Medien alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Es sind die anerkannten journalistischen Grundsätze zu beachten. Grundsätzlich dieselben Sorgfaltsanforderungen treffen **Presseagenturen**. Auch sie müssen zur Abwendung von Ansprüchen im Rahmen der Zumutbarkeit alle praktischen Möglichkeiten zur Überprüfung der Richtigkeit einer Tatsache nutzen. Die große Anzahl von Meldungen ändert diese Anforderungen nicht; bei **Aktualitätsdruck** können sie gemildert sein (BVerfG NJW 2004, 589). Stammt die Meldung von einer **anerkannten Agentur** (zB DPA, AP), besteht im Allgemeinen keine Verpflichtung zur Nachrecherche (Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, 6 Rn. 135). Auch auf die **Richtigkeit amtlicher Verlautbarungen** kann sich der Journalist in aller Regel verlassen (BGH GRUR-Prax 2013, 186: auf die Auskunft des Beauftragten für die Stasi-Unterlagen darf die Presse vertrauen). Stammt die Meldung von einer nicht ohne weiteres als zuverlässig anerkannten Quelle, ist die kritiklose Übernahme nur ausnahmsweise zulässig. Im Übrigen müssen sorgfältige Recherchen angestellt werden (BGH NJW 1993, 930 f.; OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2003, 37). Ähnliche Regelungen finden sich in den Rundfunkgesetzen und Rundfunk-Staatsverträgen. Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 S. 2 LMG Rhl-Pf betrifft allein die **Wahrheitspflicht**. Insoweit rechtfertigt aber auch Wettbewerbsdruck nicht eine ungenügende Recherche durch die Presse (OLG München NJW-RR 1998, 1480 = AfP 1999, 70). Die Frage nach der Erfüllung der Pflicht zur Recherche ist nach einem normativ objektivierenden Standard zu beantworten (OLG München NJW-RR 1998, 1480 f. = AfP 1999, 70). Nach sorgfältiger Recherche darf die Presse aber auch über Vorgänge oder Umstände berichten, deren Wahrheit im Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht mit Sicherheit feststeht (BVerfGE 97, 125 = NJW 1998, 1381). Tatsachenbehauptungen, die sich im Nachhinein als unrichtig erwiesen haben und das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen fortwährend beeinträchtigen, muss die Presse **berichtigen** (BVerfGE 97, 125 = NJW 1998, 1381). Wer eine herabsetzende Tatsachenbehauptung über Dritte aufstellt, die nicht seinem eigenen Erfahrungsbereich entstammt, darf sich zur Erfüllung seiner Darlegungslast auf unwidersprochen gebliebene Pressemitteilungen beziehen (BVerfGE 85, 1 = NJW 1992, 1439). Zu den Sorgfaltspflichten bei der Veröffentlichung von **Auszügen in Pressespiegeln** BVerfG NJW-RR 2010, 470.

Ferner besteht die **Verpflichtung zur Güter- und Interessenabwägung** zwischen dem Interesse der Allgemeinheit oder auch nur bestimmter Gruppen an der Veröffentlichung und andererseits den durch die Publikation sicher oder auch nur möglicherweise betroffenen Rechten, Rechtsgütern oder Interessen Dritter (BGH NJW 1977, 1288 [1289]; 1966, 2010 f.). Auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen sind Nachrichten und Tatsachenbehauptungen; dazu gehören auch Anzeigen und Werbespots. Werturteile gehören ihrer Natur nach nicht dazu. Allerdings verstoßen **Nachrichten-Manipulationen**, die Grundlage eines negativen Werturteils sein sollen – hier etwa falsche oder verzerrte Zitate –, gegen die Wahrheitspflicht (BVerfGE 54, 208 = NJW 1980, 2072 – Böll/Walden; BVerfGE 12, 113 [130] – Schmid/Spiegel; BGH AfP 1988, 34 – Intime Beziehungen; NJW 1963, 904 – Drahtzieher; OLG Braunschweig NJW 1975, 651). Es gilt ein gleitender Beurteilungsmaß-

stab. Grundsätzlich sind strenge Anforderungen zu stellen. Je schärfer die Kritik und je heikler die Sache für Ruf und Ehre der Betroffenen ist, und je schwerwiegender und nachhaltiger die zu besorgenden Folgen sind, um so sorgfältiger hat der Medienangehörige den Wahrheitsgehalt der Tatsachenaussage zu überprüfen. Zur Verantwortlichkeit von Journalisten bei der Veröffentlichung von Informationen, die sie von Dritten erhalten haben EGMR NJW 2009, 3145.

- 310 Bestehen Zweifel, ist eine **Rückfrage beim Betroffenen** geboten. Bei erheblich verletzenden oder rufschädigenden Behauptungen durch die **Massenmedien** muss dem Betroffenen vor der Veröffentlichung oder Sendung **Gelegenheit zur Stellungnahme** gegeben werden. Sie kann ausnahmsweise entfallen, wenn zu erwarten ist, dass sie zu nichts führt, ferner dann, wenn eine rasche Veröffentlichung aus überwiegenden Gründen unbedingt geboten erscheint. Rechtswidrig sind auch **verzerrte Wiedergaben** des Sachverhalts; allerdings sind Übertreibungen und Überspitzungen zulässig (BVerfGE 60, 234 [240] – Kredithaie). Auf **amtliche Pressemitteilungen** darf sich der Journalist idR verlassen (OLG Braunschweig NJW 1975, 651). In Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt die Veröffentlichung nur, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an der Publikation **eindeutig überwiegt**. Dann kann ggf. sogar die Verwertung von durch Einschleichen in die Redaktion der Zeitung erlangten Informationen im Rahmen eines Buches über die Arbeitsweise dieser Zeitung zulässig sein (BGH NJW 1981, 1366 – Der Aufmacher II; dazu Bettermann NJW 1981, 1065 ff.). Presseberichte oder Rundfunksendungen aus dem Privatbereich, der Intimsphäre oder dem Geheimbereich einer Person sind ohne deren Einwilligung unzulässig (zur „Lauterkeit“ bei der journalistischen Recherche Tillmanns ZRP 2011, 203). Sie können nur ausnahmsweise bei einem **überwiegenden öffentlichen Interesse** zulässig sein (OLG Hamburg AfP 1971, 107; 1991, 533). Ein derartiges Interesse besteht nicht in Bezug auf den Inhalt eines Telefongesprächs zwischen Politikern mit im Wesentlichen privatem Charakter (BGHZ 73, 120 = NJW 1979, 684 – Kohl-Biedenkopf gegen Stern; BGHSt 18, 182). Zur Zulässigkeit von **Meinungen im politischen Meinungskampf** → Rn. 288 (BVerfG NJW 1995, 3303 [3307]; 1993, 1462; BVerfGE 82, 272 = NJW 1992, 1439; BGH NJW 1987, 1400). Enger gezogen sind die Grenzen beim Rundfunk (Ricker/Schiwy, Rundfunkverfassungsrecht, 1997, 356 ff.). Hier verlangen die **Programmrichtlinien** der Rundfunkgesetze und Staatsverträge ein Gesamtprogramm mit einem **Mindestmaß an inhaltlicher Ausgewogenheit**, Sachlichkeit und gegenseitige Achtung (BVerfGE 73, 118 [153] = NJW 1987, 239; BVerfGE 57, 295 [325] = NJW 1981, 1774; BVerfGE 12, 205 [262 ff.] = NJW 1961, 547).

- 311 **g) Gründe des Gemeinwohls.** Das allgemeine Persönlichkeitsrecht steht auch unter der Schranke des Gemeinwohls (so ausdrücklich die Verfassung für Rheinland-Pfalz, Art. 1 Abs. 2 RPFVerf). Das Auskunftsinteresse des Betroffenen an der Bekanntgabe eines Informanten ist abzuwägen gegen das öffentliche Interesse an einer sachgerechten und effektiven Aufgabenerfüllung der Verwaltung, zB der Finanzbehörden (VGH RhI-Pf NJW 1999, 2264 = DÖV 1999, 251).

- 312 **3. Verschulden.** Ein Verschulden (Vorwerfbarkeit) ist notwendig für den Schadensersatz- und für den Ausgleichsanspruch bei einem erlittenen Nichtvermögensschaden (§§ 823, 253 Abs. 2). Das Erfordernis besteht nicht für Unterlassungs-, Widerrufs- oder Bereicherungsansprüche (→ Rn. 322 ff., → Rn. 331 ff., → Rn. 342 ff.).

- 313 **a) Vorsatz und Fahrlässigkeit.** Entsprechend § 276, der auch im Rahmen der § 823 und § 253 Abs. 2 Anwendung findet, ist für den Anspruch auf Ersatz des Vermögens- und des Nichtvermögensschadens kein Vorsatz notwendig. Es **genügt Fahrlässigkeit**, grds. auch leichteste Fahrlässigkeit (BGH NJW 1963, 904 [905]; BGHZ 26, 349 = NJW 1958, 827 – Herrenreiter; OLG Hamburg Ufita 70 [1974], 312). Allerdings kann bei leichtester Fahrlässigkeit, je nach Gewicht der Beeinträchtigung, für den Anspruch auf Ersatz des Nichtvermögensschadens die Genugtuungsfunktion entfallen oder so erheblich gemindert sein, dass ein Anspruch ausscheidet (BVerfGE 34, 269 = NJW 1973, 1221 – Soraya; BGHZ 26, 349 [359] = NJW 1958, 827 – Herrenreiter; OLG Hamburg Ufita 70 [1974], 313).

- 314 **b) Verschulden bei Medienangehörigen.** Auch für die Angehörigen der Massenmedien gelten die allgemeinen Grundsätze. In der Regel genügt ein fahrlässiges Verhalten des

Journalisten. Eine Ausnahme macht für den Pressebereich § 9 S. 2 UWG. Danach kann gegen verantwortliche Personen von periodischen Druckschriften der Anspruch auf Schadensersatz nur bei einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung geltend gemacht werden.

Auch im Medienbereich wird für **Hilfspersonen** nach den allgemeinen Grundsätzen gehaftet. Bei Bestehen eines gesetzlichen oder vertraglichen Schuldverhältnisses gilt § 278, außerhalb einer Sonderbeziehung § 831 mit der Möglichkeit der Entlastung. Der Geschäftsherr, etwa der Verleger, muss sich nach § 831 Abs. 2 in Bezug auf Auswahl-, Überwachungs- und Anweisungspflichten entlasten. Dazu gehört der Nachweis, dass er einem von ihm sorgfältig ausgewählten und überwachten leitenden Angestellten seinerseits die Auswahl und Überwachung nachgeordneter Angestellter übertragen hat (→ § 831 Rn. 26 ff., → § 831 Rn. 33 ff.), sog. dezentralisierter Entlastungsbeweis (BGH DB 1973, 1645). Der Entlastungsbeweis misslingt bei bestehenden Fehlern in der Organisation größerer Unternehmen, aus denen für Rechte und Rechtsgüter Dritter Gefahren erwachsen können (BGH VersR 1971, 102; MDR 1968, 139). Ein derartiger **Organisationsmangel** besteht insbes. dann, wenn nach der Gestaltung des Unternehmens und der Bedeutung der in Rede stehenden Aufgabe ein verfassungsmäßig berufener Vertreter (§§ 30, 31) hätte bestellt werden müssen (RGZ 157, 235; BGH NJW 1980, 2810; BGHZ 24, 213). Die Rspr. hat dazu strenge Maßstäbe aufgestellt (BGHZ 24, 200 = NJW 1957, 1315 – Spätheimkehrer). Wegen der Schwere der Gefahren, die unzulässige druckschriftliche Veröffentlichungen für das Ansehen, den Kredit und die gewerbliche Tätigkeit der von ihnen betroffenen Personen in sich bergen, muss der Verlag einer Illustrierten durch ausreichende organisatorische Maßnahmen (Bestellung eines verfassungsmäßigen Vertreters oder eines besonderen Organs) dafür Sorge tragen, dass rechtsverletzende Eingriffe in fremde Rechtssphären nach Möglichkeit unterbleiben (BGHZ 39, 124 [130] = GRUR 1963, 490; BGH NJW 1980, 2810). Durch Weisungen ist sicherzustellen, dass den gesetzlichen Vertretern des Verlags Fragen von erheblicher Tragweite zur Entscheidung vorgelegt werden. Diese Grundsätze gelten für den gesamten Medienbereich, auch für **Sendeanstalten**, in Ausnahmefällen auch für Anzeigen im Anzeigenteil (BGH NJW 1972, 1658; OLG Saarbrücken NJW 1978, 2395). Es haften – nach allgemeinen Grundsätzen des Haftungsrechts – der verantwortliche Redakteur, der Ressort-Redakteur (BGH NJW 1977, 626; OLG Köln NJW 1987, 1418; zur Haftung des presserechtlich Verantwortlichen für Drittäußerungen OLG München NJW-RR 2002, 1045), der Programmdirektor des Senders.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

C. Rechtsfolgen der Verletzung

I. Beseitigung, Unterlassung, Ausgleich

1. Allgemeines. a) Ansprüche. Die Rechtsfolgen der Verletzung sind beim **Namensrecht** und beim **allgemeinen Persönlichkeitsrecht** im Wesentlichen gleich. Nach § 12 S. 1 kann **Beseitigung** der Beeinträchtigung des Namensrechts verlangt werden. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, kann auf **Unterlassung** geklagt werden. Dieselben Rechtsfolgen ergeben sich für das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus der analogen Anwendung der §§ 1004, 12 und 862. Die zu § 1004 anwendbaren Grundsätze gelten zT analog auch bei der Verletzung des Namensrechts. Die Ansprüche auf Unterlassung und auf Beseitigung der fortbestehenden Störung hängen, wie insbesondere der nach § 1004 Abs. 1 bei unwahren Tatsachenbehauptungen bestehende **Widerrufsanspruch**, von einem Verschulden des Störers nicht ab. Dasselbe gilt für den **Bereicherungsanspruch** wegen Eingriffs (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2) in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Verschulden muss vorliegen, wenn der Anspruch auf unerlaubte Handlung (Delikt) gestützt wird (§ 823 Abs. 1. Abs. 2 iVm §§ 186, 187, 201, 201a StGB). Wichtig ist die vom BVerfG (BVerfG NJW 2013, 774 = GRUR 2013, 195; BVerfGE 114, 339 = NJW 2006, 207 m. Bespr. Hochhuth NJW 2006, 189; krit. Hochhuth NJW 2007, 192 zu BVerfG NJW 2006, 3769 – „Babycaust“; OLG Köln NJW-RR 2007, 43 bei verdeckter Äußerung) vorgenommene Unterscheidung bei **mehrdeutigen Äußerungen**. Es besteht ein Anspruch auf richtige Wiedergabe. Verletzt eine mehrdeutige Meinungsäußerung das Persönlichkeitsrecht eines anderen, scheidet ein Anspruch auf deren zukünftige Unterlassung nicht allein deshalb aus, weil sie auch eine

Deutungsvariante zulässt, die zu keiner Persönlichkeitsbeeinträchtigung führt (→ Rn. 279, → Rn. 344) (Vorrang der ehrenschutzfreundlichen Interpretation, OLG Hamburg NJW-RR 2007, 702). Anders verhält es sich, wenn wegen einer **in der Vergangenheit** erfolgten Äußerung eine Verurteilung zu einer **Strafe**, zur Leistung von **Schadensersatz** oder zum **Widerruf** erfolgte. Eine solche Verurteilung ist immer dann ausgeschlossen, wenn eine Interpretation der Äußerung möglich ist, die zu keiner Persönlichkeitsbeeinträchtigung führt (BVerfG NJW 2006, 207). Auf Unterlassen wird bzgl. der Deutungsalternativen gehaftet, sofern der Äußernde auf Vorhalt nicht zu einer jede Rechtsverletzung ausschließenden Klarstellung bereit ist. Maßgebend ist das Verständnis des **Durchschnittslesers oder -hörers** der Äußerung (BVerfG NJW 2010, 3501 = GRUR-RR 2011, 224; BGH NJW 2008, 2110). Der vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geforderte Interpretationsvorbehalt bei der Wiedergabe von mehrdeutigen Äußerungen kann sich auch aus dem Gesamtzusammenhang eines Textes ergeben (BVerfG NJW 2013, 774; Bestätigung von BGH NJW 2011, 3516 mAnm Gounalakis LMK 2011, 326135).

317 Daneben bestehen sowohl bei der Verletzung des Namensrechts als auch bei der des Persönlichkeitsrechts Ansprüche auf Ausgleich des **materiellen Schadens** wie auch, unter bestimmten Voraussetzungen, des **Nichtvermögensschadens** (Entschädigung) (§ 823 Abs. 1, § 253 Abs. 2; außerdem spezialgesetzliche Regelungen, zB § 97 Abs. 2 UrhG). In beiden Fällen muss ein **Verschulden** des Verletzers dargelegt und ggf. nachgewiesen werden. Die zur Zubilligung einer Geldentschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts entwickelten Grundsätze sind Bestandteil der Rechtsordnung (BVerfGE 34, 269 = NJW 1973, 1221 [1226]). Das Entschädigungsverlangen kann ausnahmsweise **rechtsmissbräuchlich** sein, so wie das wegen Altersdiskriminierung nach § 15 Abs. 2 AGG, sofern der Kläger/die Klägerin sich nicht beworben hat, um die ausgeschriebene Stelle zu erhalten, sondern es ihm/ihr darum gegangen ist, nur den formalen Status als Bewerber/in iSv § 6 Abs. 1 S. 2 AGG zu erlangen mit dem ausschließlichen Ziel, eine Entschädigung geltend zu machen (BAG NJW 2017, 1409).

318 **Hilfsansprüche auf Auskunft**, zB über den infolge der Rechtsverletzung erzielten Gewinn, auf **Urteilsveröffentlichung** etwa des erklärten Widerrufs der unwahren Tatsachenbehauptung oder auf **Unbrauchbarmachung**, zB von unter Verletzung des Persönlichkeitsrechts gefertigter Tonband- oder Videoaufnahmen, ergänzen die vorgenannten Hauptansprüche.

319 **b) Rechtsschutz.** Rechtsschutz gewähren nationale und europäische Gerichte (Kirchhof NJW 2011, 3681; zur internationalen Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Internetveröffentlichungen BGH NJW 2012, 2197 = GRUR 2012, 850 = GRUR-Int. 2012, 810; OLG Frankfurt a. M. GRUR-RR 2012, 392; LG Berlin NJW 2013, 2605: anwendbares Recht gem. Art. 6 Rom I-VO für Datenschutzrichtlinie eines IT-Anbieters; zur örtlichen Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet EuGH NJW 2012, 137; dazu ferner OLG Jena GRUR-Prax 2014, 188 und OLG Schleswig GRUR-Prax 2014, 70; zu Fragen des vorläufigen Rechtsschutzes bei ansehensbeeinträchtigender Berichterstattung durch ein Ministerium BVerfG NJW 2011, 3706). Sachlich zuständig sind die **Zivilgerichte**, bei Klagen aus einem Arbeitsverhältnis die **Arbeitsgerichte**. Gefordert ist wie immer ein guter und vor allem auch zügiger Rechtsschutz. Besondere Qualifikation der Richterinnen und Richter für die Verhandlung von Ansprüchen aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen, gewonnen durch spezielle Erfahrung und Fortbildung, kann in keinem Fall schaden. Es geht idR um schwierige Fragen; rechtzeitig im Verfahren gegebene **rechtliche Hinweise** sind nützlich (Nober/Ghassemi-Tabar NJW 2017, 3265). Geht es um die (gleichartige) Verletzung der Rechte einer sehr großen Anzahl von Menschen (zB im „VW-Skandal“ oder bei massenhafter Überwachung und Ausspähung von Bürgern durch Geheimdienste), ist fraglich, ob für einen adäquaten Rechtsschutz die Instrumente der ZPO, die typischerweise den individuellen Rechtsschutz regelt, als ausreichend erachtet werden können. Notwendig erscheint die Zulassung von **Sammelklagen**, mindestens nach dem Vorbild der jetzt in einem noch eher zaghaften Entwurf auch vorgesehenen **Musterfeststellungsklage** (Bamberger FS Eichele, 2013, 19; Woopen NJW 2018, 133; Paulus NJW 2018, 987; Halfmeier ZRP 2017, 201; Weber/van Boom VuR 2017, 290; krit. zu dem Referentenentwurf einer Musterfeststellungsklage im Verbraucherschutzrecht Stadler VuR 2018, 83; s.

auch Kranz NZG 2017, 1099; Krausbeck VuR 2018, 287; Metz VuR 2018, 281). Die EU-Kommission hat im April 2018 den Vorschlag einer Richtlinie über **Verbandsklagen** zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher gemacht (Halfmeier/Rott VuR 2018, 243). Stehen internationale Veröffentlichungen im Mittelpunkt medienrechtlicher Auseinandersetzungen, stellen sich schwierige Fragen der Zuständigkeit auf einem Rechtsgebiet, dessen Entwicklung mit den technologischen Möglichkeiten kaum Schritt zu halten vermag (Lehr NJW 2012, 705). Weder existiert ein stimmiges „internationales Medienrecht“ noch ein einheitliches europäisches Kollisionsrecht. Wer im **Internet** in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt ist, muss nicht im Sitzland des Netzbetreibers klagen, sondern kann die Klage vor einem Gericht seines eigenen Landes erheben (EuGH GRUR 2012, 300 = GRUR-Int. 2012, 47; BGH NJW 2012, 2197 = GRUR 2012, 850; auch Lehr NJW 2012, 705). Für das IPR → EGBGB Art. 40 Rn. 33 ff. und die Erl. zur Rom II-VO. Zu **Klagemöglichkeiten juristischer Personen** nach Persönlichkeitsrechtsverletzungen im **Internet** (zugleich Besprechung von EuGH NJW 2018, 108 – „Bolagsupplysningen“) Hau GRUR 2018, 163. Zu Fragen der Rechtsverfolgung von Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch **Spam-Werbung** KG NJW-RR 2018, 670.

Nach Maßgabe der §§ 916–945 ZPO besteht vorläufiger **Rechtsschutz im Eilverfahren**. 320
 Zum verfassungsrechtlichen Eilrechtsschutz gegen die Ausstrahlung einer Sendung BVerfG NJW-RR 2014, 60 = NJW 2014, 767. Zur Praxis einiger Pressekammern, in äußerungsrechtlichen Eilverfahren Beschlussverfügungen routinemäßig ohne mündliche Verhandlung zu erlassen Sajuntz NJW 2018, 589 [594]. Zum **Verjährungsbeginn** Müller-Christmann FS Bamberger, 2017, 233 ff.: Verschiebung des Verjährungsbeginns wegen Unzumutbarkeit der Klageerhebung aus Rechtsgründen. **Verjährungshemmung** ist durch hinreichend bestimmten Antrag auf Erlass einer gerichtlichen Unterlassungsverfügung möglich (OLG Frankfurt a. M. GRUR-RR 2017, 79 Ls.). Zur **verjährungshemmenden** Wirkung eines **Güteantrags** (und zur ausreichenden Individualisierung der darin geltend gemachten Ansprüche durch Befügung von Schriftstücken) BGH VuR 2016, 222; ferner Riehm NJW 2017, 113.

Bei nicht wenigen Formen der Persönlichkeitsrechtsverletzung werden **alternative Formen der Streitbeilegung**, wird insbes. eine **Mediation** (dazu eingehend Fischer FS Bamberger, 2017, 53 ff.: Die Mediation als sinnvolle Alternative zum herkömmlichen Gerichtsprozess; Isermann VuR 2018, 283) für eine Befriedung geeigneter sein als das bisweilen recht lange dauernde gerichtliche Verfahren vor den staatlichen Gerichten. Ihre Möglichkeiten sind erweitert und konkretisiert worden durch das am 26.7.2012 in Kraft getretene **Gesetz zur Förderung der Mediation** und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21.7.2012 (BGBl. I 1577). Nach § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO soll in der Klageschrift angegeben werden, ob eine außergerichtliche Einigung versucht wurde oder ob ihr Gründe entgegenstehen. Davon wird bislang noch recht wenig Gebrauch gemacht. Durch am 21.8.2017 erlassene und am 1.9.2017 in Kraft getretene Verordnung (ZMediatAusvV) hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) die **Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren** nunmehr geregelt. Die Verordnung ist nicht unumstritten (zur Problematik Rennebarth DStR 2017, 1843; auch Gaier NJW 2016, 1367). 321

2. Beseitigung und Widerruf. a) Beseitigungsanspruch. Der Anspruch geht auf die Beseitigung der durch einen rechtswidrigen Eingriff in das Namensrecht (§ 12) oder das Persönlichkeitsrecht hervorgerufenen **fortdauernden Störung** (§ 1004 Abs. 1 S. 1 analog). Er ist Fortführung und Ergänzung des Unterlassungsanspruchs (§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog) (BGH GRUR 1955, 487 [488] – Alpha), wird durch diesen nicht ausgeschlossen und hat dieselben rechtlichen Voraussetzungen. Notwendig ist ein durch objektiv rechtswidrige Handlung, Duldung oder Unterlassung geschaffener Zustand der Störung, der in die Zukunft hinein fort dauert. Wird die Beseitigung als Schadensersatz verlangt, besteht der sog. deliktische Beseitigungsanspruch, der, wie jeder Schadensersatzanspruch, **Verschulden** voraussetzt (BGHZ 66, 182 [191] = NJW 1976, 1198 – Der Fall Bittenbinder). Störer (Verletzer) ist auch, wer an der Rechtsverletzung durch einen anderen in zurechenbarer Weise mitgewirkt hat oder verpflichtet gewesen wäre einzugreifen. Der Anspruch geht gegen den unmittelbaren wie den mittelbaren Störer. 322

§ 1004 Abs. 1 gilt auch in Bezug auf Veröffentlichungen (Rechtsverletzungen) im **Internet** (Hoffmann NJW 2016, 548). Bei fortdauernder Rufbeeinträchtigung sind rechtswidrige, im 323

Internet abrufbare Tatsachenbehauptungen ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Störers im Rahmen eines Beseitigungsanspruchs zu löschen (BGH NJW 2016, 56). Für Rechtsverletzungen im Internet spielt die (subsidiäre) Haftung des **Portalbetreibers** (Diensteanbieter nach § 2 TMG; Host-Providers, Internet Service Providers, Suchmaschinenbetreibers) eine nicht unerhebliche Rolle (EuGH GRUR 2014, 468; 2011, 1025; BGH NJW 2016, 2106; zur Störerhaftung des Access-Providers BGH GRUR 2016, 268; ferner BGH GRUR 2013, 370; 2011, 217; 2007, 708; NJW 2008, 758; LG Hamburg MMR 2008, 265; Paal NJW 2016, 2081 [2082]; Spindler GRUR 2016, 451, mit Bedenken gegen eine Haftung des Access-Providers bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen und Betonung seiner Bedeutung für die Informationsfreiheit; Nolte/Wimmers GRUR 2014, 16; Schuster GRUR 2013, 1201). Dem Suchmaschinenbetreiber können im Allgemeinen (wohl) nur mechanische Prüfpflichten auferlegt werden (BGH NJW 2016, 2106; OLG Hamburg GRUR-RR 2012, 87). Eine in jedem Fall richtige Abwägung zwischen Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) und den Erfordernissen des Persönlichkeitsschutzes (Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG; § 12) ist von ihm schwer zu leisten. Seine Verantwortlichkeit beginnt aber jedenfalls mit Kenntnis der Verletzung des Persönlichkeitsrechts (BGH NJW 2016, 2106; 2012, 2345; GRUR 2011, 152; NJW 2012, 148 = GRUR 2012, 311). Bei Hinweis auf Persönlichkeitsrechtsverletzung kann der Betreiber als Störer verpflichtet sein, zukünftig derartige Verletzungen zu verhindern (BGH NJW 2016, 2106; 2012, 2345). Für eine Persönlichkeitsrechtsverletzung durch einen Blog-Eintrag haftet er als Störer bei deren Kenntnis und Verletzung zumutbarer Prüfpflichten (BGH NJW 2012, 148 = GRUR 2012, 311; Fitzner GRUR Int 2012, 109). Zur Haftung des Providers eines Internetportals für beleidigende Kommentare EGMR NJW 2015, 2863. Eine **Regelung der Haftung der Intermediäre** im Internet durch den Gesetzgeber könnte die unübersichtlich werdende Rechtslage klären helfen. Zum Betreiber einer **Internet-Auktionsplattform als Störer** BGHZ 158, 236 = NJW 2004, 3102 – Internet-Versteigerung I; ferner BGH NJW 2008, 3714 – Namensklau im Internet: Störerhaftung von eBay.

- 324** Die für die Registrierung von **Domain-Namen** zuständige Stelle (DENIC) haftet als Störerin, wenn sie von einem Dritten auf eine offenkundige Namensrechtsverletzung hingewiesen wurde; in Fällen eindeutigen Missbrauchs ist der Domain-Name zu löschen (BGH NJW 2012, 2279 = GRUR 2012, 651). Im Übrigen wird für den Domain-Registral bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen eine eingeschränkte Prüfpflicht angenommen (OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2016, 618; OLG Köln GRUR 2014, 1081). Der Anspruch auf Löschung des Domain-Namens aus § 12 steht auch einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt zu (BGH GRUR-Prax 2014, 200 mAnm Wierny/Zarm).
- 325** Bei unrichtigen Tatsachenbehauptungen oder rufschädigenden Äußerungen in Presse oder Rundfunk spricht für die Fortdauer der Störung eine **Vermutung** (BGH NJW 1968, 644 [645] – Kennedy-Bericht; GRUR 1966, 272 [274] – Arztschreiber). Die fortdauernde Störung entfällt nicht bereits aufgrund des Abdrucks einer Gegendarstellung; es genügt auch nicht ein auf Unterlassung gerichtetes Urteil.
- 326** Gegenstand des Anspruchs ist die **Beseitigung** der Störung. Die **Art der Beseitigung** muss grds. dem Störer überlassen bleiben. Ausnahmsweise gilt das dann nicht, wenn nur eine einzige, bestimmte Beseitigungsmaßnahme in Betracht kommt. Verurteilung zur Entschuldigung oder Ehrenerklärung als Widerruf scheiden aus (BGH NJW 1989, 2941 – Ärztliche Diagnose; BGHZ 37, 187 = NJW 1962, 1437 – Eheversprechen). Allgemein sind bei Ruf- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen sowie bei Kreditschädigung **vier Formen der Beseitigung** in Betracht zu ziehen: Die Veröffentlichung des Unterlassungsurteils oder einer Unterlassungserklärung, der **Widerruf**, die Richtigstellung und die Ergänzung (Palandt/Sprau Vor § 823 Rn. 33). Schwächster Eingriff in die Interessen des Verletzten ist die Veröffentlichung des Unterlassungsurteils. Erfolgt sie, muss der Verletzte für einen dennoch verlangten Widerruf die hierfür notwendige fortdauernde Beeinträchtigung darlegen; dasselbe gilt in Bezug auf die Veröffentlichung einer Unterlassungserklärung. Für beide Fälle ist ohne Belang, ob die Veröffentlichung auf einer Anordnung im Urteil beruht oder freiwillig vom Verletzer vorgenommen wird.
- 327** Beim **Namensrecht** steht der Anspruch dem zur Führung des Namens Berechtigten zu. Für den Namen der Ehefrau ist das nur diese, nicht ihr Mann (Staudinger/Fritzsche, 2018, Rn. 296). Ihr steht ein Klagerecht auch gegen den unbefugt ihren Geburtsnamen Führenden